Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/17 97/12/0273

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §25 Abs4;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

§ 25 Abs 4 PVG regelt ausschließlich Rechte des Personalvertreters, nicht aber solche seiner Wählergruppe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120273.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at